

RS Vwgh 1996/3/21 93/15/0201

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.03.1996

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §16 Abs1;

EStG 1972 §20 Abs1 Z1;

EStG 1972 §20 Abs1 Z2;

EStG 1972 §4 Abs4;

EStG 1988 §16 Abs1;

EStG 1988 §20 Abs1 Z2 lita;

EStG 1988 §4 Abs4;

VwRallg;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 85/14/0156 E 18. März 1986 RS 3

Stammrechtssatz

Dem Wesen einer die Berufschancen erhaltenden oder verbessernden Berufsbildung entsprechend genügt es für die Annahme von Berufsbildungskosten, wenn die Aufwendungen an sich - auch ohne zunächst konkret erkennbare Auswirkungen auf die Einkünfte - geeignet sind, um zu bewirken, daß der Steuerpflichtige im bereits ausgeübten Beruf auf dem Laufenden bleibt und den jeweiligen Anforderungen gerecht wird.

Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1993150201.X02

Im RIS seit

12.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

23.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at